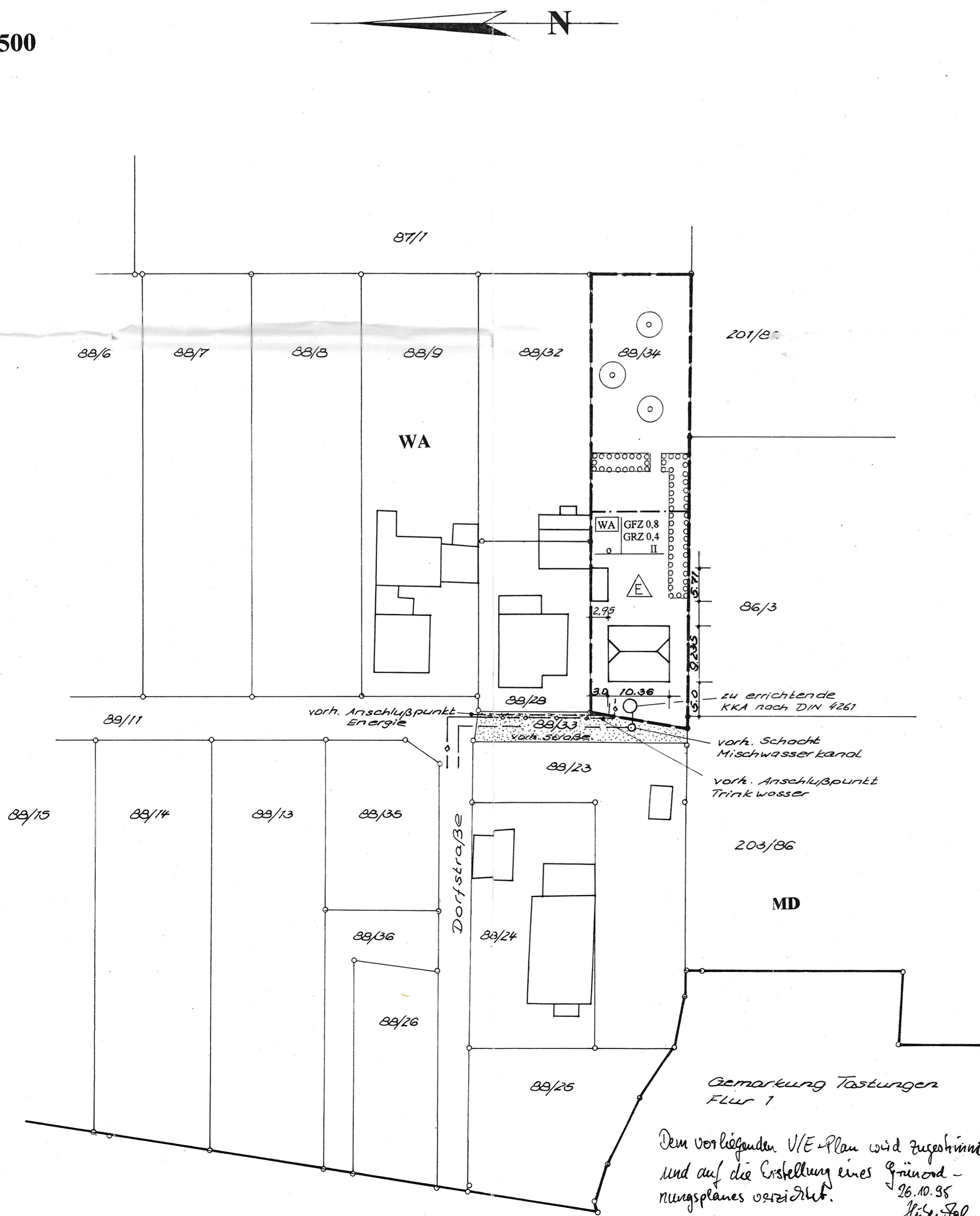


# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1

## "DRECKÄCKER" Gemeinde Tastungen

Flur 2 / Flur-Stck. 88/34  
Gemarkung Tastungen

Maßstab 1 : 500



### PLANZEICHENERKLÄRUNG TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Nr. 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Dorfgebiet
- MD Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Dorfgebiet
- zulässig sind: Wohngebäude für den Investor und Garage max. Traufhöhe: 4,50 m
- Nr. 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- WA GFZ 0,8 GRZ 0,4 II
- GRZ Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- GFZ Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- Nr. 3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)
- O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- E Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nr. 4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
- vorhandene Straße
- Nr. 5 Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Um alle durch die Errichtung des Gebäudes und der Nebenanlagen hervorgerufenen Eingriffe ausgleichen zu können, ist an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze ein mind. 3 m breiter Heckentreifen zu pflanzen (s. Pflanzliste). Die Hecke ist in 2-reihiger Pflanzung anzulegen bei einem max. Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m bei Sträuchern und 3 x 3 m bei Heistern. Die Hecke ist zu pflegen und dauernd zu erhalten. Schnittmaßnahmen sind nur im Rahmen der üblichen Pflege gestattet (kein Zierschnitt). Für Gehölze, die in den ersten 2 Jahren eingehen, ist Ersatz zu leisten.
- Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat in auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Die Realisierung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- anzupflanzende Bäume (Lage symbolisch)
- Nr. 6 Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hauptwasserleitung unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Energieleitung
- Mischwasserkanal
- Nr. 7 Gestaltungsvorschriften (§ 83 ThürBO)
- Für den Hauptbaukörper ist ein Sattel-, Walim- oder Krüppelwalmdach vorzusehen und mit roten Dachziegeln einzudecken. Es ist eine Dachneigung von 36° bis 49° zulässig.
- Hinweise
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmaler entdeckt werden. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt in Heiligenstadt anzuzeigen. Das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Weimar ist mindestens eine Woche vor Beginn von Schacht- bzw. Erdarbeiten zu informieren.
- Pflanzliste
- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Sambucus nigra   | Schwarzer Holunder     |
| Rubus fruticosus | Brombeere              |
| Rosa canina      | Hunds- oder Heckenrose |
| Prunus spinosa   | Schlehe                |
| Carpinus betulus | Hainbuche              |
| Acer campestre   | Feldahorn              |

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen hat in seiner Sitzung am 29.08.95 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 im Bereich der "Dreckäcker" beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.09.95 öffentlich bekannt gemacht.
- Tastungen, den 14.9.95
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Tastungen, den 26.10.95
- Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 26.10.95 übereinstimmen.
- Katzenamt
- Worbis, den 24.10.1995
- Im Hinblick auf die Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vorgesehene Umlegung/Strasenumlegung werden keine Bedenken gegen die Umlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.
- Worbis, den 24.10.1995
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan wurde von der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld angefertigt. Der Plan wurde im Maßstab 1:200 gezeichnet. Die Grundstücksgrenzen und Flurstückbezeichnungen wurden aus dem zur Zeit gültigen Liegenschaftskataster übernommen.
- Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen
- Tastungen, den 26.10.95
- Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen hat in seiner Sitzung am 29.08.95 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.10.95 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung haben vom 26.10.95 bis 02.09.95 öffentlich ausgelegt.
- Tastungen, den 26.10.95
- Die Träger öffentlicher Belange erhalten gemäß § 4 BauGB am 26.10.95 mit einer anschließenden Frist bis zum 26.10.95 Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan und die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden geprüft und in den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung eingearbeitet.
- Tastungen, den 26.10.95
- Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen hat den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.10.95 abschließend beschlossen.
- Tastungen, den 26.10.95
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (LdL) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 BauGB genehmigt worden. Die genehmigten Teile sind auf Antrag der Gemeinde Tastungen vom 26.10.95 gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigungsbehörde ausgenommen.
- Genehmigungsbehörde:
- Tastungen, den 26.10.95
- Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen ist den in der Genehmigungsverfügung vom 26.10.95 mitgeteilten Auflagen Maßnahmen in seiner Sitzung am 26.10.95 zugestimmt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat zuvor wegen der Auflagen Maßgaben vom 26.10.95 ausgelegt.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.10.95 öffentlich bekannt gemacht.
- Tastungen, den 26.10.95
- Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 26.10.95 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit am 26.10.95 rechtsverbindlich geworden.
- Tastungen, den 26.10.95

Inhalt eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Tastungen, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister Siegel

### BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß diese Planschrift (Lichtpaß) des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 mit der Urschrift übereinstimmt. Diese beglaubigte Abschrift ist für:

Tastungen, den 26.10.95

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnland (Investitions- erleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen diesen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Tastungen, den 26.10.95

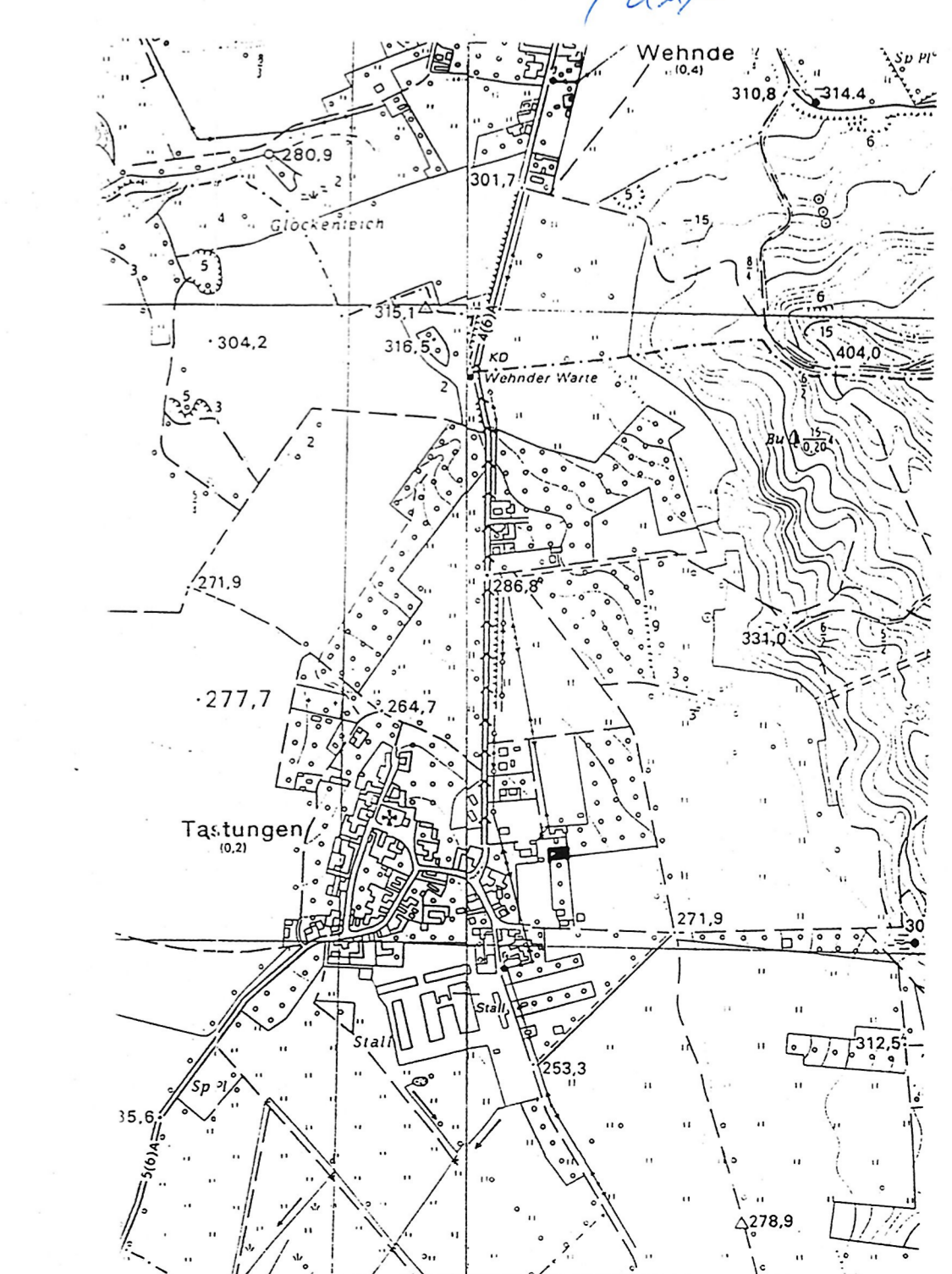
### RECHTSGRUNDLAGEN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnland (Investitions- erleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Investitions- erleichterungs- und Wohnlandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Investitions- erleichterungs- und Wohnlandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnland (Investitions- erleichterungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. für Freistaat Thüringen Nr. 19/94 vom 10.06.1994)
- Bundes- und Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I 721), zuletzt geändert durch Art. 3 und 3 ZuständigkeitsübergangsgVO vom 26.11.1996 (BGBl. I S. 2089, insbesondere der § 50)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993

### AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans werden bescheinigt.

Tastungen, den 26.10.95



Die Genehmigung erfolgte unter  
Az.: 210-462430-H9-094  
Weimar, den 13. Nov. 1995